

STADT WOLMIRSTEDT

Die Bürgermeisterin



Beschlussvorlage	öffentlich
-------------------------	-------------------

Beschluss-Nr.: 206/2019-2024	Datum: 04.12.2020	Zeichen: StSSE/HP
--	-----------------------------	-----------------------------

Beratungsfolge		Beratungsergebnis		
Gremium	Sitzung am	Ja	Nein	Enth.
Stadtrat	14.12.2020	27	/	/

beschlossen am: _____	_____
	Datum, Unterschrift, Siegel

Betreff:

1. Änderung der Satzung der Stadt Wolmirstedt über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Stadtkern Wolmirstedt"

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt beschließt die Änderung zur Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtkern Wolmirstedt“.

Bürgermeisterin	Fachdienstleiter	Sachbearbeiter Fachdienst	
		Stadtsanierung	
M. Cassuhn		H. Pessel	

Sachdarstellung:

Am 25.11.1993 hatte die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wolmirstedt die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtkern Wolmirstedt“ beschlossen. Aufgrund der Überleitungsvorschriften der Baugesetzbuchnovelle aus dem Jahre 1998 für städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen sind Satzungen, die vor dem 01.01.2007 bekannt gemacht worden sind, spätestens bis zum 31.12.2021 aufzuheben (§ 235 Abs. 4 BauGB), es sei denn, es ist eine andere Frist für die Durchführung gemäß § 142 Abs. 3 BauGB für die Sanierung festgelegt worden.

Gemäß § 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB kann die Sanierung verlängert werden, wenn die Sanierung nicht innerhalb des entsprechenden Durchführungszeitraumes (hier 31.12.2021) durchgeführt werden kann. Für die Stadt Wolmirstedt gilt, dass bis zum 31.12.2020 Ausgleichsbeträge erhoben werden (vgl. BV 207/2019-2024). Diese Mittel werden zu 100% wieder in der Stadt Wolmirstedt eingesetzt. Eine Umsetzung kann nicht zeitgleich zum 31.12.2020 erfolgen. Aus diesem Grund ist es erforderlich die Satzung zu verlängern.

Die Durchführung einschließlich der Abrechnung wird voraussichtlich bis 31.12.2023 andauern. Der Durchführungszeitraum wird mit dem vorliegenden Beschluss um mögliche 3 Jahre verlängert. Die Beendigung zu einem früheren Zeitpunkt ist nach Abschluss und Abrechnung aller Maßnahmen zulässig.

Darüber hinaus bleiben zur Schaffung von Investitionsanreizen die erhöhten Abschreibungsmöglichkeiten für Eigentümer im Rahmen von Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Gebäuden nach §§ 7h, 10f EStG in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten für diesen Zeitraum ebenfalls erhalten.

Da die ursprüngliche Satzung aus dem Jahr 1993 ist, ist es nicht möglich eine Synopse zu erstellen.

Fortsetzung Ergänzungsblatt Nr.

- ☐ Mitwirkungsverbot gem. § 33 KVG LSA bestand nicht
☐ Mitwirkungsverbot gem. § 33 Abs. KVG LSA bestand für

Finanzielle Auswirkungen?

☒ ja ☐ nein

1	2	3
Gesamtkosten der Maßnahme (Anschaffungs-/ Herstellungskosten) in Euro:	Jährliche Folgekosten/-lasten in Euro:	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Beiträge) in Euro:

Veranschlagung: ☐ ja ☐ nein
im Haushaltsjahr/Finanzplanjahr 2020
Produktkonto:

Anlagen: Übersichtsplan
 Satzung 1993
 Änderungssatzung